

Reglement über die Darlehenskasse der EBG Bern

Gestützt auf Artikel 18 der Statuten der EBG Bern

Teil A - Einleitung

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1. eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der EBG gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2. den Mitgliedern und der EBG nahestehenden Personen (vgl. Ziffer 3) Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3. für die EBG und Kontoinhaber/innen sowie Darlehensgeber/innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Angebot

- 2.1. Das Basisangebot der Darlehenskasse der EBG besteht aus einem Depositenkonto ohne feste Laufzeit (siehe Teil B dieses Reglements)
- 2.2. Ergänzend nimmt die Darlehenskasse der EBG langfristige Darlehen mit fester Laufzeit entgegen (siehe Teil C dieses Reglements).

3. Zielgruppe

Einlagen werden entgegengenommen von:

- 3.1. Mitgliedern der EBG
- 3.2. Arbeitnehmern/innen der EBG
- 3.3. pensionierten Arbeitnehmern/innen der EBG
- 3.4. Familienangehörigen 1. Grades von Mitgliedern oder aktiven oder pensionierten Arbeitnehmern/innen der EBG
- 3.5. Personen, die mit Mitgliedern oder aktiven oder pensionierten Arbeitnehmern/innen der EBG im gleichen Haushalt leben
- 3.6. Weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die der Genossenschaft nahestehen oder mit der Genossenschaftsidee verbunden sind.

Teil B - Depositenkonto

4. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

- 4.1. Mitglieder der EBG müssen das für die Mitgliedschaft erforderliche Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die EBG kann die Eröffnung eines Depositenkontos ohne Angabe von Gründen ablehnen und bereits überwiesene Beträge unverzinst zurückerstatten.
- 4.2. Das Depositenkonto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1'000.— betragen muss. Die Minimaleinlage auf dem Depositenkonto entfällt, wenn ein langfristiges Darlehen mit fester Laufzeit besteht.
- 4.3. Das Depositenkonto lautet auf den Namen des/der Kontoinhabers/inhaberin.

5. Einzahlungen

- 5.1. Einlagen können durch Einzahlungen bei der Berner Kantonalbank AG, 3001 Bern, auf das Konto CH26 0079 0016 9299 0243 4, lautend auf die EBG Bern, Hauensteinweg 14, 3008 Bern geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Post-/Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 5.2. Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 5.3. Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Ausser bei der Ersteinzahlung werden keine Eingangsbestätigungen versandt.
- 5.4. Allfällige Post- und Bankgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/innen.
- 5.5. Die EBG kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

6. Auszahlungen

- 6.1. Ab dem Depositenkonto leistet die EBG auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
 - bis CHF 10'000.-- pro Kalendermonat ohne Kündigungsfrist
 - bis CHF 25'000.— pro Kalendermonat nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten
 - über CHF 25'000.-- pro Kalendermonat nach Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs MonatenEs können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die EBG Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- 6.2. Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheins oder unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung (inkl. IBAN) an die Geschäftsstelle zu richten. Auszahlungsbegehren per E-Mail werden nicht entgegengenommen. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Ab der 7. Auszahlung pro Jahr werden pro Transaktion CHF 25.— Bearbeitungsbesen verrechnet.
- 6.3. Lautet das Konto auf den Namen eines/einer Minderjährigen, dann dürfen Auszahlungen nur mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin gemacht werden.
- 6.4. Änderungen der Bank- oder Postverbindung müssen der Geschäftsstelle der EBG schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.5. Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 6.6. Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der EBG bzw. des Arbeitsvertrages (ausgenommen Pensionierung) mit der EBG gilt automatisch als Kündigung des Depositenkontos unter Einhaltung der in Ziffer 6.1 genannten Kündigungsfristen. Die EBG kann diesfalls die weiteren gemäss Ziffer 3.4 eröffneten Depositenkonten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 6.1 kündigen.
- 6.7. Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die EBG vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

7. Verzinsung

- 7.1. Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Postkonto der EBG an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 7.2. Der Nettozins des Depositenkontos wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 7.3. Die Zinssätze werden vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt sowie des Finanzierungsbedarfes der EBG festgelegt. Die aktuellen Konditionen werden im schriftlichen Publikationsorgan sowie im Internetauftritt der EBG bekanntgegeben und können bei der Geschäftsstelle der EBG erfragt werden.

8. Kontoauszug

- 8.1. Einmal jährlich, jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält sämtliche Bewegungen für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 8.2. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.
- 8.3. Weist ein Konto im Jahresverlauf keine Bewegungen auf und beträgt der Saldo per 31. Dezember des Jahres 0 (null), wird auf die Zustellung eines Kontoauszuges verzichtet.

9. Berechtigungen

- 9.1. Vom/von der Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind bei der EBG zu hinterlegen. Die EBG betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrem Rechtsnachfolger/in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenen-Erklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/in. Erlangt die EBG Kenntnis vom Tod des Vollmachtgebers, so kann die EBG die Bevollmächtigung, insbesondere bei Auszahlungen, vom Nachweis zusätzlicher Legitimation abhängig machen (z.B. Erbschein, Willensvollstreckungszeugnis).
- 9.2. Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/innen, ist jeder/jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/innen gemeinsam.

Teil C –Darlehen mit fester Laufzeit

10. Einzahlung

- 10.1. Nach Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages nimmt die EBG auch Darlehen mit fester Laufzeit entgegen, sofern diese mindestens CHF 5'000.– oder einen höheren, durch CHF 1'000.-- teilbaren Betrag betragen und auf die Dauer von zwei Jahren oder länger fest abgeschlossen sind.
- 10.2. Der vereinbarte Zinsfuss bleibt bei Darlehen mit fester Laufzeit während der gesamten Anlagedauer unverändert. Die vereinbarten Konditionen sind für die EBG nur bindend, wenn der Gesamtbetrag innerhalb von sechs Valutatagen nach Erhalt des gegengezeichneten Vertrags bei der EBG eingegangen ist.

11. Verzinsung

- 11.1. Der Nettozins von Darlehen mit fester Laufzeit wird jährlich beim Zinstermin dem Depositenkonto gutgeschrieben oder bei entsprechender Vereinbarung auf ein Bank- oder Postkonto des Darlehensgebers / der Darlehensgeberin überwiesen.
- 11.2. Die verfügbaren Laufzeiten sowie die Zinssätze werden durch den Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt sowie des Finanzierungsbedarfes der EBG festgelegt.

12. Rückzahlung

- 12.1. Darlehen mit fester Laufzeit enden mit Ablauf der Laufzeit automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Abschluss eines neuen Darlehensvertrages gemäss Ziffer 10.1 über den gleichen Betrag ist möglich unter Vorbehalt von Ziff. 5.5. Schliesst der/die Darlehensgeber nicht vor Fälligkeit des Darlehens einen solchen neuen Vertrag ab, werden das Kapital und der letzte Jahreszins dem Depositenkonto gutgeschrieben oder bei entsprechender Vereinbarung auf ein Bank- oder Postkonto des Darlehensgebers / der Darlehensgeberin überwiesen.
- 12.2. Grundsätzlich ist ein Darlehen mit fester Laufzeit weder vom/von der Darlehensgeber/in noch von der EBG kündbar.
- 12.3. Stirbt der/die Darlehensgeber/in eines Darlehens mit fester Laufzeit während der festen Anlagedauer, können die Erben gegen Vorlage einer Original-Erbenbescheinigung die vorzeitige Auflösung des Darlehens jederzeit unentgeltlich verlangen. Es gelten sinngemäss die Fristen gemäss Ziffer 6.1.
- 12.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die EBG einem Begehren um vorzeitige Auflösung eines Darlehens mit fester Laufzeit zustimmen. In diesem Zusammenhang allfällig entstehende Kosten aufgrund von Zins-Differenzen gehen zu Lasten des/der Darlehensgebers/in. Eine kostenpflichtige Zinsdifferenz liegt vor, wenn der aktuelle Zinssatz für Darlehen mit fester Laufzeit – für die Dauer der Restlaufzeit aufgerundet auf das nächste volle Jahr – höher ist als der Zinssatz des aufzulösenden Darlehens. Die in diesem Fall fällige Ausstiegsentschädigung errechnet sich wie folgt: $\text{Zinsdifferenz} \times \text{Restlaufzeit} \times \text{Darlehensbetrag} = \text{Ausstiegsentschädigung}$.
- 12.5. Bei der Kündigung der Mitgliedschaft bei der EBG bzw. des Arbeitsvertrages mit der EBG, oder bei Pensionierung, bleiben Darlehen mit fester Laufzeit bis zum Ablaufzeitpunkt bestehen und werden anschliessend auf das Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin überwiesen. In begründeten Fällen kann die EBG die betreffenden Guthaben vor Fälligkeit zurückzahlen, wobei sinngemäss die Fristen gemäss Ziffer 6.1 zur Anwendung kommen.

13. Verweis auf Teil B

- 13.1. Für Themen, welche im Teil C dieses Reglements nicht erwähnt sind, kommen sinngemäss die Regelungen von Teil B zur Anwendung.

Teil D – Gemeinsame Bestimmungen

14. Sicherheit

- 14.1. Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

15. Weitere Bestimmungen

- 15.1. In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, sämtliche Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen. Die EBG kann auch die weiteren gemäss Ziffer 3 eröffneten Depositenkonten und Darlehen mit fester Laufzeit kündigen, jedoch unter Einhaltung von Ziffer 6.1.
- 15.2. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/in bzw. Darlehensgeber/in, sofern die EBG kein grobes Verschulden trifft.
- 15.3. Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in bzw. Darlehensgeber/in, sofern die EBG kein grobes Verschulden trifft.
- 15.4. Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die EBG lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 15.5. Die EBG ist berechtigt, die Guthaben bei der Darlehenskasse jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in bzw. Darlehensgeber/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen.
- 15.6. Mitteilungen der EBG erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der EBG bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/in bzw. Darlehensgebers/in.
- 15.7. Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand der EBG, der sie einem seiner Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der EBG.
- 15.8. Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/in bzw. Darlehensgeber/in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 15.9. Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/in bzw. Darlehensgeber/in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 28. Januar 2013 genehmigt und trat am 1. Mai 2013 in Kraft. Es ersetzte das Reglement vom 13. Dezember 1952.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 28. April 2014 (Art. 5.1) und am 26. April 2021 (Art. 3.4, 3.5 und 6.1) angepasst.